

GESETZBLATT ⁶⁹³

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 13. Mai 1953

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
30.4. 53	Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte.....	693
30. 4. 53	Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen	695
11. 5. 53	Verfahrensordnung für die Sozialversicherung	698
30. 4. 53	Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe	702
30. 4. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe	703
	Berichtigung	704

Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte.

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. S. 983), wird zur Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts folgendes verordnet:

§ 1

Rechtsprechung auf arbeitsrechtlichem Gebiet

(1) Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wird durch Arbeitsgerichte ausgeübt.

(2) Die Arbeitsgerichte gliedern sich in Bezirksarbeitsgerichte und Kreisarbeitsgerichte.

(3) Als Kassationsgericht für Arbeitsgerichtssachen entscheidet das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Kreisarbeitsgerichte

(1) Für einen oder mehrere Kreise der Deutschen Demokratischen Republik werden Kreisarbeitsgerichte gebildet.

(2) Der Minister für Arbeit bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Kreisarbeitsgerichte im Einvernehmen j mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(3) Zur Erleichterung der Durchführung des Verfahrens und zur Vermeidung von Verlusten an Arbeitszeit kann der Direktor des Kreisarbeitsgerichtes anweisen, daß an anderen Orten des Kreises Gerichtstage abgehalten werden.

§ 3

Bezirksarbeitsgerichte

Für jeden Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Bezirksarbeitsgericht gebildet.

Zuständigkeit der Gerichte

§ 4

(1) Die Arbeitsgerichte sind zuständig für alle Streitfälle, die sich ergeben bei der Anwendung von Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, insbesondere aus Arbeitsrechtsverhältnissen und für alle Streitfälle, deren Entscheidung ihnen durch gesetzliche Bestimmungen übertragen ist.

(2) Die Arbeitsgerichte sind nicht zuständig für solche Streitfälle, für die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine besondere Zuständigkeit begründet ist.

§ 5

Die Kreisarbeitsgerichte sind für alle der Entscheidung der Arbeitsgerichte unterliegenden Streitfälle ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig.

§ 6

Entscheidungen der Konfliktkommissionen können auf Antrag des Staatsanwalts von den zuständigen Kreisarbeitsgerichten aufgehoben und durch eine andere Entscheidung ersetzt werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach ergangener Entscheidung zu stellen.

§ 7

Die Bestimmungen über die Konfliktkommissionen können vorsehen, daß in bestimmten Fällen erst nach Anrufung der Konfliktkommissionen eine Klage vor dem Arbeitsgericht zulässig ist.

§ 8

Die Kreisarbeitsgerichte können nach Maßgabe näherer Bestimmungen die Beschlüsse der Konfliktkommissionen für vollstreckbar erklären.

§ 9

Die Bezirksarbeitsgerichte entscheiden:

a) über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kreisarbeitsgerichte ihres Bezirkes,